

**Stellungnahme der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) zum Gesuch um Bewilligung des Freisetzungsvorgangs mit gentechnisch verändertem Kartoffeln der eidgenössischen Forschungsanstalt Changins (RAC), Gesuch B98002**

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 22. Januar 1999 die Frage diskutiert, ob die Kommission einverstanden sei mit den Schlussfolgerungen, welche der Antragsteller im Gesuch B98002 aus der Risikoanalyse bezüglich Umwelteinwirkungen gezogen hat.

Aufgrund des aktuellen Wissensstandes kommt die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zum Schluss, dass die Durchführung des Freisetzungsvorgangs keine vorhersehbaren Risiken für die Umwelt beinhaltet. Der Versuch kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Die Zustimmung der EFBS gilt für eine einmalige Durchführung des Freisetzungsvorgangs, die EFBS erwartet anschliessend einen Schlussbericht.
- Der Klon Ala9 darf im Freisetzungsvorgang nicht verwendet werden.

Ergebnis der Abstimmung (12 stimmberechtigte Mitglieder): 9 ja, 1 nein, 2 Enthaltungen.

Die EFBS bringt zusätzlich folgende Bemerkungen an:

- Die Infektionen mit *Phytophthora infestans* müssen gemäss *Umweltschutzgesetz* durchgeführt werden.
- Für ein Inverkehrbringen würde die Kommission den Einsatz des Kanamycinresistenzgens nicht billigen, da sich die Kanamycinresistenz auch auf medizinisch relevante Antibiotika auswirken kann. Es handelt sich hier jedoch um einen zeitlich und lokal eingegrenzten Freisetzungsvorgang. Unter der Bedingung, dass die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden, hält die Kommission den Versuch bezüglich der Verbreitung des Kanamycinresistenzgens für unbedenklich. Insbesondere müssen Pflanzen und Knollen, die nicht weiter verwendet werden, sowie die Wiederaustritte gesammelt und verbrannt werden.